

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2014
 Nr. 2014/1811
 KR.Nr. I 110/2014 (VWD)

Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Zur EU-Expansionspolitik und zum Schutz Solothurner Interessen (03.09.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Die Europäische Union ist daran, ihr Einflussgebiet nach Osten zu erweitern, und hat am 21. März und 27. Juni 2014 ein Assoziierungsabkommen mit der Ukraine abgeschlossen. Dieses Abkommen könnte den zwischen der Ukraine und Russland abgeschlossenen „Grundlagenvertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft“ vom 31. Mai 1997 verletzen. Namentlich wird dessen Artikel 6 über das Verbot des Abschlusses von Verträgen mit gegenläufigen Interessen besonders tangiert. Mit diesem Artikel sollte laut den Materialien zur Entstehung des Vertragswerkes die Zusammenarbeit der Ukraine mit der NATO verhindert werden. Das Assoziierungsabkommen bewirkt das Gegenteil.

Die meisten westlichen Staaten verbieten in ihren nationalen Gesetzen die Verleitung zum Vertragsbruch. Die gleiche Regel sollten die Staaten und die EU in ihrem Verhalten zum Massstab nehmen, wenn sie nicht in die Rolle des Friedensstörers rutschen wollen. Wenn die EU mit dem Abschluss von Abkommen zur Erweiterung ihres Einflussgebiets vorbestehende Abkommen zwischen Russland und der Ukraine ignoriert und in Kauf nimmt, die vertraglich gesicherten Interessen Dritter zu stören oder zu missachten, dann trägt sie als am Konflikt beteiligte Drittpartei nichts zur Erhaltung des Weltfriedens im Osten Europas bei.

Und nachdem die EU mit der Anbindung der Ukraine und der Störung des vorbestandenen Vertragswerkes den ersten Stein geworfen hat, ist es nicht redlich, wenn die EU unter deutscher Führung betont, es gehe bei den EU-Sanktionen nur um Massnahmen, die den Frieden in der Region erhalten sollen. Vielmehr geht es offensichtlich darum, der EU die Akquise ungeschmälert zu erhalten.

Die deutsche Bundesregierung hat in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zum betreffenden Assoziierungsabkommen eingestanden, dass es auch um die militärische Zusammenarbeit zwischen der EU und der Ukraine geht (Antwort zu Frage 10 der deutschen Bundesregierung zur Anfrage im deutschen Bundestag Nr. 18/1083). Es ist also ganz offensichtlich, dass es mit dem Assoziierungsabkommen nicht bloss darum geht, die Vorstellungen Brüssels über die Krümmung von Salatgurken in die Ukraine zu exportieren, sondern dass es um handfeste, macht- und militärpolitische Interessen der EU in der Ukraine geht, die klar mit den Interessen Russlands kollidieren. Es geht aus unserer Sicht um fremde Händel, an denen wir uns nicht zu beteiligen haben. Schon 1481 als es auf der Tagsatzung um die Aufnahme Solothurns in die Eidgenossenschaft ging, warnte Niklaus von Flüe: "Mischet Euch nicht in fremde Händel" und definierte damit die neutralitätspolitische Maxime der Eidgenossenschaft. Er sagte bei dieser Gelegenheit aber auch: "Machet den Zun nicht zu wit!" und warnte vor einer überzogenen Grossmachtspolitik. Vielleicht täte der Bundesrat dem Weltfrieden Gutes, wenn er diesen Satz in die Amtssprachen der EU übersetzen liesse, anstatt über den Nachvollzug von EU-Sanktionen die Expansionsstrategie der EU zu stützen.

Nachdem sich die EU in diesem Gezerre um Macht und Einfluss in Osteuropa als Konfliktpartei etabliert hat, bleibt unklar, wieso der Bundesrat das in der Verfassung (Art. 185) vorgegebene Prinzip der Wahrung der Neutralität in der Aussenpolitik nicht beachtet und mit dem Nachvollzug von EU-Sanktionen die Schweiz zur Gehilfin der EU-Expansionspolitik macht.

Die Vereinten Nationen (UNO) haben als Hauptaufgabe den Weltfrieden zu sichern. Die UNO kann gegenüber einem Friedensstörer Sanktionen beschliessen. Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in der Ukraine hat der Sicherheitsrat bislang keine Beschlüsse gefasst, die im Rahmen des Embargogesetzes vom Bundesrat umzusetzen wären. Es fehlt bei Embargo-Massnahmen zur Sicherung des Weltfriedens an einer Ermächtigung der zuständigen UNO. Das sollte vorliegend nicht vergessen gehen.

Gestützt auf das unglücklich konzipierte Embargogesetz, das zwischen der UNO als unparteiische Garantin des Weltfriedens und der EU als Organisation der supranationalen Interessenbündelung verschiedener Staaten in Europa nicht hinreichend differenziert, hat der Bundesrat einen Teil der EU-Sanktionen auch für einen Teil der Schweizer Unternehmen verbindlich erklärt. Bei weiteren Sanktionen der EU ist zur Zeit noch unklar, ob der Bundesrat die Neutralität der Schweiz hinsichtlich der fremden Händel in der Ukraine langfristig doch noch wahren wird oder ob auch andere Unternehmen in ihrer Tätigkeit im Aussenhandel oder bei Dienstleistungen mit ausländischen Kunden eingeschränkt werden. Laut einer Sendung des Schweizer Radio und Fernsehens SRF vom 28. August 2014 treffen die vom Bundesrat erlassenen Massnahmen hauptsächlich die Industrie in der Schweiz.

Das Vorpreschen des Bundesrats zum Nachteil schweizerischer Unternehmen ist auch aus anderem Grund nicht nachvollziehbar: Die deutsche Tagesschau des ARD hat am 2. August 2014 aufgedeckt, dass für die Umsetzung der Sanktionen von der EU zugunsten Deutschlands und Österreichs Ausnahmen beschlossen worden sind, um die Interessen des österreichischen Finanzplatzes und die Interessen von deutschen Kleinsparern zu schützen (<http://www.tagesschau.de/wirtschaft/sanktionen-russland-vtb-sberbank-100.html>). Wieso die Interessen deutscher Kleinsparer höher gewichtet werden als die Interessen der hiesigen Gewerbetreibenden und der hiesigen Konsumenten blieb bislang unbegründet und lässt die gegenwärtige Schweizer Aussenpolitik in einem eigenartigen Licht erscheinen.

Aufgrund all dieser fraglichen Punkte ist nicht einzusehen, weshalb Solothurner Gewerbetreibende für die nachteiligen Folgen aus der EU-Sanktionspolitik ohne Beteiligung der öffentlichen Hand eintreten sollen.

Unklar ist, welche Auswirkungen gegenwärtige und künftige Sanktionen auf Solothurner Arbeitsplätze und Solothurner Unternehmen und damit auf das Steuersubstrat des Kantons haben können. Der Kanton hat folglich ein Interesse an Schadloshaltung. Deshalb fragt sich, wer die Kosten der vom Bundesrat kopierten EU-Sanktionen für Solothurner Unternehmen übernimmt. Oder um es pointierter auszudrücken: Wieso sollen Solothurner Unternehmen bluten, weil der EU freundlich gesinnte Bundesbeamte die Expansionsgelüste der EU nach Osten mit der Übernahme der EU-Sanktionen unter Missachtung des Neutralitätsgebots unterstützen wollen. Es stellt sich mithin die Frage nach der Rechtsgrundlage für die Entschädigung betroffener hiesiger Unternehmen.

Falls eine vertiefte Abklärung zeigt, dass aufgrund der konkreten Lage es nicht gerechtfertigt war, über das Embargogesetz das verfassungsmässige Gebot der Neutralität einzuschränken, können geschädigte Gewerbetreibende einerseits gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.32) den Bund belangen.

Ein zweiter Lösungsansatz kann andererseits die Rechtsfigur des Sonderopfers bieten. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Sanktionsmassnahmen gestützt auf Sanktionsbeschlüsse des UNO-Sicherheitsrates könnte zwanglos als polizeiähnliche Massnahme qualifiziert werden, die ent-

schadungslos als Eingriff in Grundrechtspositionen hinzunehmen wäre (vgl. BGE 105 I 330). Für Folgen der Sanktionen der als interessierte Partei involvierten EU kann diese Qualifikation selbstverständlich nicht gelten. Werden EU-Sanktionen vom Bundesrat übernommen, die hiesige Unternehmen in ihrer Vertragsfreiheit einschränken, haben diese ein Sonderopfer zu erbringen, das zu einem Entschädigungsanspruch führen kann (vgl. BGE 1C.349/2011 E. 3.2.). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Regierungsrat Sonderopfer hiesiger Unternehmen auszugleichen bereit ist oder wenigstens bereit ist, beim Bundesrat vorstellig zu werden, um eine Schadloshaltung zu erreichen oder zumindest zu erreichen, dass entsprechende gesetzliche Grundlagen zum Schutz des Gewerbes bei Minderertrag wegen Sanktionen geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat den Überblick, ob und in welchem Ausmass Unternehmen im Kanton Solothurn durch den Nachvollzug der EU-Sanktionen zulasten ausländischer Personen betroffen sind?
2. Falls durch die gegenwärtig oder künftig nachvollzogenen EU-Sanktionen Unternehmen im Kanton Solothurn hinsichtlich ihrer Arbeitsplätze oder hinsichtlich ihrer Ertragslage betroffen sind oder betroffen sein werden, fragt sich, wie sie schadlos gehalten werden können. Entschädigen der Bund oder der Kanton die betroffenen Solothurner Unternehmen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, allfällig betroffene Unternehmen bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Bund gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes zu unterstützen?
4. Wenn sich das Solidaritätsdenken des Bundes auf die Unterstützung der Expansionspolitik der EU beschränkt und keine Solidaritätsmassnahmen gegenüber geschädigten Schweizer Unternehmen vorgesehen sind, ist der Regierungsrat wenigstens bereit, beim Bund zu intervenieren, damit die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um bei künftigen Sanktionen betroffene Gewerbetreibende vom Bund wegen Minderertrags erleichtert zu entschädigen?

2. **Begründung (Vorstosstext)**

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Vorbemerkungen

Zum Wort vom Zaun ("Machet den Zaun nicht zu weit") schreibt Robert Durrer, der grosse Pionier der Bruder-Klausen-Forschung, in seinem Quellenwerk ("Bruder Klaus", Sarnen 1917-1921): "Die angebliche Warnung, den Zaun der Eidgenossenschaft zu erweitern (ihr erstes Auftreten bei Hans Salat im Jahre 1537) fällt zeitlich zusammen mit den Bestrebungen Genfs, in den schweizerischen Schutzkreis zu treten, und mit dem Widerstand der Katholiken, die Neuerwerbungen Berns im Waadtland als eidgenössisches Territorium anzuerkennen. Dass der historische Bruder Klaus einer friedlichen Expansion nicht prinzipiell abgeneigt gewesen, bewies er ja dadurch, dass er den Widerstand seiner Landsleute gegen die Aufnahme von Freiburg und Solothurn gebrochen hat. War doch gegenüber Freiburg von den Gegnern gerade die welsche Nationalität ins Feld geführt worden".

Das Wort vom Zaun erscheint erstmals 50 Jahre nach dem Tod des Bruder Klaus beim Luzerner Gerichtsschreiber Hans Salat. Dieser veröffentlichte 1537 eine Lebensbeschreibung des Bruder

Klaus. Dabei hat er die vom Berner Humanisten Heinrich Wölflin 1501 verfasste lateinische Biografie ins Deutsche übersetzt und mit eigenständigen Ergänzungen ausgestattet, darunter vor allem eine lange Ermahnung des Bruder Klaus an die Eidgenossen und eine Ankündigung der Reformation. In der Kampfschrift gegen die Reformation wollte Hans Salat seinen Argumenten Gewicht geben, indem er sie Bruder Klaus in den Mund legte. Hans Salat war eine schillernde Persönlichkeit. Er war Seiler, Chirurg, Söldner auf italienischen Schlachtfeldern und schliesslich Mitarbeiter und Gerichtsschreiber in der Staatskanzlei in Luzern. Er war kein Historiker, sondern ein kämpferischer Polemiker, der sein polemisch-rethorisches Talent vor allem als Wortführer der katholischen Innerschweizer gegen die sich ausbreitende Reformation einsetzte. Das Wort vom Zaun hat auch nichts mit der Tagsatzung von Stans von 1481 zu tun. Salat erwähnt diese Tagsatzung gar nicht. Dieser Zusammenhang entsteht erst gut 100 Jahre später in einer von einem deutschen Konvertiten verfassten Biografie über Bruder Klaus. (Quelle: Walter Signer, www.bruderklaus.com, 1999 – 2014 Wallfahrt Sachseln).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Hat der Regierungsrat den Überblick, ob und in welchem Ausmass Unternehmen im Kanton Solothurn durch den Nachvollzug der EU-Sanktionen zulasten ausländischer Personen betroffen sind?

Wir verfügen derzeit über keine entsprechenden Informationen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Falls durch die gegenwärtig oder künftig nachvollzogenen EU-Sanktionen Unternehmen im Kanton Solothurn hinsichtlich ihrer Arbeitsplätze oder hinsichtlich ihrer Ertragslage betroffen sind oder betroffen sein werden, fragt sich, wie sie schadlos gehalten werden können. Entschädigen der Bund oder der Kanton die betroffenen Solothurner Unternehmen?

Ob, wie und gestützt auf welche gesetzliche Grundlage der Bund entsprechende Entschädigungen leisten wird, ist allein Sache des Bundes. Eine Haftung des Kantons im Sinne des Gesetzes über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26.06.1966 ist mangels eines schädigenden Verhaltens seitens des Kantons bzw. seiner Mitarbeitenden ausgeschlossen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ist der Regierungsrat bereit, allfällig betroffene Unternehmen bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Bund gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes zu unterstützen?

Nein. Die Geltendmachung sowohl privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Ansprüche von Privaten gegenüber dem Bund ist allein Sache der Betroffenen, seien es natürliche oder juristische Personen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wenn sich das Solidaritätsdenken des Bundes auf die Unterstützung der Expansionspolitik der EU beschränkt und keine Solidaritätsmassnahmen gegenüber geschädigten Schweizer Unternehmen vorgesehen sind, ist der Regierungsrat wenigstens bereit, beim Bund zu intervenieren, damit die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um bei künftigen Sanktionen betroffene Gewerbetreibende vom Bund wegen Mindereinnahmen erleichtert zu entschädigen?

Als Instrument zur „Intervention“ eines Kantons beim Bund zur Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen sieht die Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) die Standesinitiative vor.

Gemäss Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) übt der Kantonsrat die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Er ist somit zuständig, die Einreichung einer Standesinitiative zu beschliessen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3; PSt, js, GK-Nr. 2014-3522)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat